

(Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber)

- (A) Wir kommen zur Abstimmung. Die Fraktion der CDU hat **direkte Abstimmung** beantragt, so daß ich nun über die Drucksache 12/3261 abstimmen lasse. Wer ihr zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer stimmt dagegen? - Gibt es Enthaltungen? - Damit ist der **Antrag** der Fraktion der CDU **Drucksache 12/3261** mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU **abgelehnt**.

Ich rufe auf:

**9 Gesetz zur Einführung des Euro für das Land Nordrhein-Westfalen
(Euro-Einführungsgesetz Nordrhein-Westfalen - EuroEG NW)**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 12/3242

erste Lesung

Für die **Einbringung** durch die Landesregierung erteile ich dem Minister für Inneres und Justiz, Herrn Dr. Behrens, das Wort.

- (B) **Dr. Fritz Behrens**, Minister für Inneres und Justiz: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Ich bitte um Entschuldigung, daß ich Sie noch einem Moment aufhalten muß. Aber ein Gesetz muß erst eingebracht werden, bevor Sie es beraten und hoffentlich auch verabschieden können.

Zum 1. Januar 1999 geht die währungspolitische Kompetenz von der Deutschen Bundesbank auf die Europäische Zentralbank über. Damit werden der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank und andere Leitzinsen entfallen.

Da in nordrhein-westfälischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den darauf beruhenden Verwaltungsakten und öffentlich-rechtlichen Verträgen nicht selten die Höhe von Zinsen und von anderen Leistungen durch Bezugnahme auf die Leitzinsen bestimmt wird, bedarf es deshalb einer Anpassungsregelung.

Der Bund hat bereits entsprechende Anpassungsregelungen getroffen, und zwar im sogenannten Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz vom 9. Juni 1998.

Der heute einzubringende Gesetzentwurf mit der Überschrift "Gesetz zur Einführung des Euro für das Land Nordrhein-Westfalen" soll in Nordrhein-Westfalen die gleichen rechtlichen Voraussetzungen schaffen wie auf der Bundesebene. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, daß die im nordrhein-westfälischen Recht vorhandenen Bezugnahmen auf den Diskontsatz in Bezugnahmen auf den Basiszinssatz im Sinne von § 1 des sogenannten Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes geändert werden. (C)

Soweit in Nordrhein-Westfalen auf den Lombardsatz der Deutschen Bundesbank oder die "Frankfurt Interbank Offered Rate" Bezug genommen wird, sollen an deren Stelle die Zinssätze treten, die die Bundesregierung aufgrund der in § 3 Abs. 2 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes geregelten Ermächtigung durch Rechtsverordnung festgelegt hat.

Der Gesetzentwurf erfaßt auch die entsprechenden Bezugnahmen in den Satzungen der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Anstaltungen und Stiftungen des öffentlichen Rechts und in deren Verwaltungsakten und öffentlich-rechtlichen Verträgen. Dabei wird aber klargestellt, daß diese juristischen Personen des öffentlichen Rechts aufgrund ihrer Selbstverwaltungsautonomie anstelle der vorgesehenen Umstellungen der Bezugnahmen auch andere Regelungen treffen können. (D)

Meine Damen und Herren, es würde mich freuen, wenn der Gesetzentwurf in diesem Hohen Hause recht bald eine breite Zustimmung fände. - Vielen Dank.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber: Ich bedanke mich, Herr Minister.

Meine Damen und Herren, die Fraktionen haben vereinbart, heute keine Debatte durchzuführen, sondern den Gesetzentwurf an die Ausschüsse zu überweisen.

Ich lasse daher über die Überweisung **abstimmen**. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 12/3242** an den **Haushalts- und Finanzausschuß** - federführend -, an den **Ausschuß für Europa- und Eine-Welt-Poli-**

(Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber)

(A) tik und an den Ausschuß für Kommunalpolitik.
Wer diesem Vorschlag zustimmt, den bitte ich um
das Handzeichen. - Gibt es Gegenstimmen? - Ent-
haltungen? - Dann ist dies einstimmig so be-
schlossen.

(C)

Meine Damen und Herren, wir sind am Ende der
heutigen Sitzung. Ich berufe das Plenum für mor-
gen früh, 10 Uhr, wieder ein und wünsche allen
einen angenehmen Abend.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß: 18.12 Uhr

*) Vom Redner bzw. der Rednerin nicht überprüft
(§ 105 GeschO)

Dieser Vermerk gilt für alle in diesem Plenarproto-
koll so gekennzeichneten Redner und Rednerin-
nen.

(B)

(D)

16. September.1998/Ausgegeben: 21. September 1998

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln
gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-West-
falen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-
24 39, zu beziehen.